

Nachschlagewerk: ja

BGHZ: nein

BEG §§ 4, 64

- a) Österreicher können Vertriebene im Sinne der §§ 4, 64 BEG sein, wenn sie die österreichische Staatsangehörigkeit vor dem Beginn der Verfolgungszeit verloren und erst nach deren Beendigung ohne Rückwirkung wieder erworben haben.
- b) § 4 Abs. 4 (früher § 4 Abs. 2) BEG ist auch anwendbar, wenn der Vertriebene zu den Entschädigungsberechtigten nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 a BEG gehört.

BGH, Urt. v. 26. Oktober 1966 - IV ZR 190/65 - OLG München

LG München

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

IV ZR 190/65

URTEIL

Verkündet am

26. Oktober 1966

Justizangestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Entschädigungsrechtsstreit

der Schauspielerin M. E. geb. S. ,
M. , B. -Ring ,

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. ,

gegen

den Freistaat B a y e r n ,
vertreten durch das Bayerische Staatsministerium der Finan-
zen, München, Odeonsplatz 4,

Beklagten und Revisionsbeklagten.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 19. Oktober 1966 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Wüstenberg, Wilden, Dr. Loewenheim und von der Mühlen

für Recht erkannt:

Das Urteil des 15. Zivilsenats (Entschädigungs-senats) des Oberlandesgerichts München vom 31. März 1965 wird aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung, auch über die außergerichtlichen Kosten des Revisionsverfahrens, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Das Revisionsverfahren ist frei von gerichtlichen Gebühren und Auslagen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin wurde 1905 in Wien geboren. Die Mutter ihres Vaters war Jüdin. Sie ging in Wien zur Volksschule. Anschließend besuchte sie dort das Lyzeum. Später wurde sie an der Akademie für Musik und darstellende Kunst in Wien als Schauspielerin ausgebildet. Als solche war sie seit ungefähr Mitte der zwanziger Jahre



in der Tschechoslowakei tätig. 1927 heiratete sie dort den tschechoslowakischen Staatsangehörigen Dr. Hermann S . Nach der Scheidung dieser Ehe verheiratete sie sich 1936 mit dem tschechoslowakischen Staatsbürger Dipl.-Ing. Fritz R , einem Juden. 1939 wurde auch diese Ehe geschieden. Während des zweiten Weltkriegs hielt sich die Klägerin in B auf, wo sie 1939 ein Hut- und Mützensgeschäft eröffnet hatte. Nach dem Ende des Krieges verließ sie am 2. Juni 1945 die Tschechoslowakei und begab sich zunächst nach München. Später ging sie nach Wien. Dort erwarb sie am 24. Oktober 1946 gemäß § 5 des österreichischen Staatsbürgerschaftsgesetzes vom 10. Juli 1945 die österreichische Staatsangehörigkeit. Am 8. April 1950 heiratete die Klägerin den damals in der Folgezeit stets in München ansässigen deutschen Staatsangehörigen Dipl.-Ing. Johann E . Sie behielt jedoch gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 des österreichischen Staatsbürgerschaftsgesetzes vom 10. Juli 1945 ihre österreichische Staatsangehörigkeit weiterhin bei. Sie wohnt seit ihrer Eheschließung teils in München, teils in Wien.

Die Klägerin behauptet, das von ihr in B betriebene Hut- und Mützensgeschäft sei 1940 geschlossen worden, weil sie in zweiter Ehe mit einem Juden verheiratet gewesen sei und weil ihre Großmutter Jüdin gewesen sei. Für den Schaden im beruflichen Fortkommen, der ihr nach ihrer Darstellung durch diese Geschäftsschließung entstanden ist, will die Klägerin entschädigt sein. Das beklagte Land hat ihren Ent-

1938

s. aul.

Beriduligungs-
Bendelup

schadigungsantrag abgelehnt. Ihre Klage gegen den ablehnenden Bescheid ist abgewiesen worden. Ihre Berufung hat keinen Erfolg gehabt. Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision betreibt die Klägerin den geltend gemachten Entschädigungsanspruch weiter. Sie beantragt, das Berufungsurteil aufzuheben und den Rechtsstreit zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

Das beklagte Land ist in der Revisionsinstanz nicht vertreten.

Entscheidungsgründe:

Die Revision hat Erfolg.

Durch ihre Heirat mit dem deutschen Staatsbürger Dipl.-Ing. Johann E am 8. April 1950 hat die Klägerin gemäß § 6 RuStAG a. F. die deutsche Staatsangehörigkeit erworben. Da ihr nach § 8 Abs. 1 Satz 2 des österreichischen Staatsbürgerschaftsgesetzes vom 10. Juli 1945 in der Fassung vom 4. November 1949 (abgedruckt bei Seeler, Das Staatsangehörigkeitsrecht Österreichs, 166) die Beibehaltung der österreichischen Staatsangehörigkeit bewilligt wurde, blieb sie zugleich österreichische Staatsbürgerin. Als deutsche Staatsangehörige teilt sie nach dem gem. Art. 117 Abs. 1 GG bis zum 31. März 1953 geltenden § 10 BGB a. F.

den Wohnsitz ihres Ehegatten. Da dieser am 8. April 1950 und in der Folgezeit stets in München ansässig war, befindet sich der gesetzliche Wohnsitz der Klägerin in ihrer Eigenschaft als deutsche Staatsangehörige ohne Rücksicht darauf, daß sie sich nach ihrer Verheiratung bald in München, bald in Wien aufhielt, bis zum 31. März 1953 in München. Als deutsche Staatsangehörige hatte sie also an dem in § 4 Abs. 1 Nr. 1a BEG als Stichtag genannten 31. Dezember 1952 ihren gesetzlichen Wohnsitz im Geltungsbereich des Bundesentschädigungsgesetzes mit der Folge, daß ihr ein Anspruch auf die begehrte Entschädigung wegen Schadens im beruflichen Fortkommen zusteht, falls die Voraussetzungen des § 64 Abs. 1 BEG in ihrer Person vorliegen.

Da das nach der Darstellung der Klägerin im Jahre 1940 aus Verfolgungsgründen im Sinne des § 1 BEG geschlossene Hut- und Mützensgeschäft in B und damit außerhalb des Reichsgebiets nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 lag, greift § 64 Abs. 1 BEG zu ihren Gunsten nur ein, wenn die Klägerin Vertriebene im Sinne des § 1 des Bundesvertriebenengesetzes ist. Daran hat das BEG-Schlußgesetz nichts geändert.

Das Berufungsgericht meint aber, daß die Klägerin nicht als Vertriebene betrachtet werden könne, weil sie ihrer Abstammung nach Österreicherin sei. Diese Begründung vermag die Zurückweisung der Berufung nicht zu tragen. Sie verkennt, daß auch Österreicher Vertriebene sein können. Der erkennende Senat hat im Rahmen des § 150 Abs. 1 BEG a. F. bei der Klärung der Frage, ob

Österreicher Vertriebene sein können, stets unterschieden. Er hat die Österreicher, die ihre österreichische Staatsbürgerschaft im Zuge des Anschlusses Österreichs an das Deutsche Reich nach § 1 der Verordnung über die deutsche Staatsangehörigkeit im Lande Österreich vom 3. Juli 1938 (RGBl I, 790) eingebüßt und sie gemäß § 1 des österreichischen Staatsbürgerschaftsüberleitungsgesetzes vom 10. Juli 1945 (abgedruckt bei Seeler aaO., 160) rückwirkend zum 27. April 1945 wiedererworben haben, den Österreichern gegenübergestellt, die ihre österreichische Staatsangehörigkeit bereits vor dem Anschluß Österreichs an das Deutsche Reich verloren und sie nach der Wiedererstehung Österreichs im Jahre 1945 auf Grund des österreichischen Staatsbürgerschaftsgesetzes vom 10. Juli 1945 ohne Rückwirkung wiedererlangt haben. Für die zuerst genannte Gruppe von Österreichern hat der Senat immer die Ansicht vertreten, ihre österreichische Staatsangehörigkeit stehe ihrer Anerkennung als Vertriebene im Wege. Für die zuletzt angeführte Gruppe hat der Senat dagegen ausgesprochen, ihre österreichische Staatsbürgerschaft schließe ihre Anerkennung als Vertriebene nicht aus (Urteil vom 13. Juni 1962 - IV ZR 5/62 -, RzW 1962, 467 Nr. 31; Urteil vom 7. Oktober 1964 - IV ZR 260/63 -, RzW 1965, 177 Nr. 26; Beschluß vom 14. Juli 1966 - IV ZB 242/66 -, unveröffentlicht). Die unterschiedliche Behandlung der beiden Gruppen von Österreichern hat der Senat folgendermaßen begründet: Jeder Staat habe im allgemeinen nur für seine Staatsbürger zu sorgen. Lie im Zusammenhang mit den Ereignissen des zweiten Weltkrieges aus ihren Heimat-

staaten ausgetriebenen Volksdeutschen könnten jedoch deren Schutz in aller Regel nicht in Anspruch nehmen. Deshalb habe die Bundesrepublik Deutschland die Sorge für diese Volksdeutschen übernommen. Der für die Übernahme der Betreuung ausschlaggebende Gesichtspunkt des Fehlens eines Schutzstaates greife bei den Österreichern nicht durch, welche ihre österreichische Staatsangehörigkeit auf Grund des § 1 der Verordnung über die deutsche Staatsangehörigkeit im Lande Österreich vom 3. Juli 1938 verloren und sie nach § 1 des österreichischen Staatsbürgerschaftsüberleitungsgesetzes vom 10. Juli 1945 rückwirkend zum 27. April 1945 wiedererworben hätten. Diese verfügten nämlich im 1945 wiedererstandenen Österreich über einen Schutzstaat. Denn der rückwirkende Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft durch diese Gruppe von Österreichern habe Österreich in die Lage versetzt, wegen der von ihnen erlittenen Verfolgung einen völkerrechtlichen Anspruch gegen die Bundesrepublik Deutschland zu erheben. Dem Anspruch sei im deutsch-österreichischen Finanz- und Ausgleichsvertrag vom 27. November 1961 (BGBl 1962 II 1041) durch Zurverfügungstellung eines Entschädigungsbetrags von 95 Millionen DM auch Rechnung getragen worden. Hieraus könnten die Österreicher, welche die österreichische Staatsbürgerschaft auf Grund des österreichischen Staatsbürgerschaftsüberleitungsgesetzes vom 10. Juli 1945 rückwirkend wieder erworben hätten, befriedigt werden. Dagegen komme der Gesichtspunkt des fehlenden Schutzstaates bei den Österreichern zum Zuge, welche die österreichische Staatsbürgerschaft schon vor dem Anschluß Österreichs an das Deutsche Reich

im Jahre 1938 verloren und sie erst nach der Wiedererstehung Österreichs auf Grund des österreichischen Staatsbürgerschaftsgesetzes vom 10. Juli 1945 ohne Rückwirkung wiedererlangt hätten. Da ein Staat nur Entschädigungsansprüche derjenigen seiner Bürger geltend machen könne, die zur Zeit ihrer Schädigung bereits seine Staatsbürger gewesen seien, scheide Österreich hier als Schutzstaat aus (Senatsurteile vom 13. Juni 1962 und vom 7. Oktober 1964 aaO.).

Die Klägerin gehört zu der zuletzt genannten Gruppe von Österreichern. Sie hat ihre österreichische Staatsangehörigkeit nämlich bereits 1927 infolge ihrer Heirat mit dem tschechoslowakischen Staatsbürger Dr. Hermann S. verloren und hat sie erst am 24. Oktober 1946 ohne Rückwirkung wieder erworben.

Daß die Klägerin 1927 infolge ihrer ersten Heirat die österreichische Staatsbürgerschaft einbüßte, folgt aus § 9 Abs. 1 des damals geltenden österreichischen Bürgerschaftsgesetzes vom 30. Juli 1925 (abgedruckt bei Seeler aaO, 150). Danach verloren Österreicherinnen durch Verehelichung mit einem Ausländer ihre österreichische Staatsangehörigkeit, sofern feststand, daß sie nach den Gesetzen des Staates, dem der Ehegatte angehörte, die Staatsangehörigkeit dieses Staates erlangten. Dies war bei der Klägerin der Fall. Sie wurde infolge ihrer Verehelichung tschechoslowakische Staatsbürgerin. § 3 des damals in Kraft befindlichen tschechoslowakischen Gesetzes über den Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit vom 9. April 1920 (abge-

druckt bei Leske-Loewenfeld, Die Rechtsverfolgung im internationalen Verkehr, 7. Bd., 1. Teil, 262), bestimmte, daß die bis dahin geltenden Bestimmungen über den Erwerb und den Verlust der Staatsangehörigkeit ihre Wirksamkeit behielten. Diese weiter in Kraft befindlichen Bestimmungen aber waren die des in Böhmen und Mähren vor der Entstehung der Tschechoslowakei herrschenden Rechts des österreichischen Kaiserstaats, welcher vom Grundsatz der sogenannten Familieneinheit ausgegangen war und deshalb im Hofkanzleidekret vom 23. Februar 1833 (abgedruckt bei Seeler aaO, 103) vorgeschrieben hatte, daß die Ausländerin, welche einen österreichischen Staatsbürger heiratete, dadurch die österreichische Staatsangehörigkeit erhielt. Das zur Zeit der Heirat der Klägerin mit dem tschechoslowakischen Staatsangehörigen Dr. Hermann S. im Jahre 1927 geltende tschechoslowakische Recht sah also für den Fall, daß eine Ausländerin einen tschechoslowakischen Staatsbürger heiratete, zwingend den Erwerb der tschechoslowakischen Staatsangehörigkeit durch die Ausländerin vor (Leske-Loewenfeld aaO, 245) mit der Folge, daß die Klägerin durch ihre Heirat im Jahre 1927 die österreichische Staatsbürgerschaft einbüßte.

Daß die Klägerin die österreichische Staatsangehörigkeit am 24. Oktober 1946 ohne Rückwirkung wiedererlangte, folgt daraus, daß sie gemäß § 5 des österreichischen Staatsbürgerschaftsgesetzes vom 10. Juli 1945 österreichische Staatsangehörige wurde, der im Gegensatz zu § 1 des österreichischen Staatsbürgerschaftsüberleitungsgesetzes vom 10. Juli 1945 keine Rückwirkung kennt.

Hätte die Tatsache, daß die Klägerin zugleich österreichische Staatsbürgerin ist, somit ihrer Anerkennung als Vertriebene im Rahmen des § 150 Abs. 1 BEG a. F. nicht entgegengestanden, so kann sie ihr auch nicht im Rahmen des § 64 Abs. 1 BEG im Wege sein, da der Begriff des Vertriebenen in § 64 Abs. 1 BEG sich mit dem in § 150 Abs. 1 BEG a. F. deckt. Die Klägerin hat deshalb einen Anspruch auf Entschädigung wegen Schadens im beruflichen Fortkommen, falls sie wirklich Vertriebene im Sinne des § 64 Abs. 1 BEG ist und falls sie den von ihr geltend gemachten Berufsschaden tatsächlich erlitten hat.

Die Klägerin ist nun nicht deshalb Vertriebene, weil sie als deutsche Staatsangehörige am 2. Juni 1945 aus der Tschechoslowakei ausgetrieben worden wäre. Sie hat nämlich die deutsche Staatsbürgerschaft erst durch ihre dritte Heirat am 8. April 1950 erlangt, war also zu der Zeit, zu welcher sie die Tschechoslowakei verließ, nicht deutsche Staatsangehörige. Dagegen ist es möglich, daß sie als deutsche Volkszugehörige die Tschechoslowakei am 2. Juni 1945 verlassen mußte, § 6 BVFG bezeichnet als deutsche Volkszugehörige diejenigen Angehörigen des deutschen Sprach- und Kulturkreises, die sich in ihrer Heimat zum deutschen Volkstum bekannt haben. § 4 Abs. 4 BEG dagegen stellt für das Entschädigungsrecht weniger strenge Anforderungen an den Begriff der deutschen Volkszugehörigkeit. Die Vorschrift, auf welche in ihrer alten Fassung als § 4 Abs. 2 BEG in § 150 Abs. 1 BEG a. F. Bezug genommen war, sieht als deutsche Volkszugehörige nämlich auch diejenigen Angehörigen des deutschen Sprach- und Kulturkreises an, die sich nicht ausdrücklich zum deutschen Volkstum bekannten (Senats-

urteil vom 18. Dezember 1963 - IV ZR 78/63 - , unveröffentlicht). Hierzu zählt auch die Klägerin, wenn sie wegen ihrer fraglos gegebenen Zugehörigkeit zum deutschen Sprach- und Kulturkreis am 2. Juni 1945 die Tschechoslowakei verlassen mußte. Daß ihre Zugehörigkeit zum deutschen Sprach- und Kulturkreis auf ihre österreichische Herkunft zurückzuführen ist, die sich nicht nur aus ihrer Geburt in Wien, sondern auch daraus ergibt, daß sie in Wien die Volksschule sowie das Lyzeum besucht hat und daß sie dort als Schauspielerin ausgebildet worden ist, steht dem nicht im Wege. Wenn der erkennende Senat in den Urteilen vom 27. September 1961 (-IV ZR 81/61-, RzW 1962, 37 Nr. 21), vom 11. Dezember 1963 (-IV ZR 109/63-, RzW 1964, 180 Nr. 46) und vom 31. März 1965 (-IV ZR 152/64-, RzW 1965, 358 Nr. 15) ausgesprochen hat, die verfolgten Österreicher, um die es sich dort handelte, seien nicht deutsche Volkszugehörige, so handelte es sich in diesen drei Fällen um Personen österreichischer Herkunft, die zu dem Zeitpunkt, in welchem sie von der Vertreibung erfaßt wurden, auf Grund rückwirkenden Erwerbs der österreichischen Staatsbürgerschaft gemäß § 1 des österreichischen Staatsbürgerschaftsüberleitungsgesetzes vom 10. Juli 1945 österreichische Staatsangehörige waren. Im Hinblick hierauf hat der erkennende Senat gesagt, sie seien nicht als deutsche Volkszugehörige zu betrachten. Hieran fehlt es bei der Klägerin, weil sie in der Verfolgungszeit nicht österreichische Staatsbürgerin war, sondern die österreichische Staatsangehörigkeit gemäß § 5 des österreichischen Staatsbürgerschaftsgesetzes vom 10. Juli 1945 erst mit Wirkung vom 24. Oktober 1946 erworben hat.

Der so verstandene Begriff der deutschen Volkszugehörigkeit kann auch nicht nur für nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 o BEG anspruchsberechtigte Verfolgte gelten. Er muß vielmehr auch für die Verfolgten Gültigkeit haben, die, wie die Klägerin, ihre Anspruchsberechtigung aus § 4 Abs. 1 Nr. 1 a BEG herleiten. Es sind nämlich zwischen den beiden Gruppen von Anspruchsberechtigten keine Unterschiede ersichtlich, die es rechtfertigen würden, die nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 e BEG Anspruchsberechtigten anders zu behandeln als die, welche nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 a BEG entschädigungsberechtigt sind.

Da auch der deutsch-österreichische Finanz- und Ausgleichsvertrag vom 27. November 1961 dem Anspruch der Klägerin nicht im Wege steht, wie Art. 14 des Vertrages zeigt, wird das Berufungsgericht nach alledem festzustellen haben, ob die Klägerin wegen ihrer Zugehörigkeit zum deutschen Sprach- und Kulturkreis am 2. Juni 1945 die Tschechoslowakei verlassen mußte und ob die Voraussetzungen für den geltend gemachten Entschädigungsanspruch wegen Schadens im beruflichen Fortkommen gegeben sind. Damit das Berufungsgericht diese Feststellungen treffen kann, ist der Rechtsstreit unter Aufhebung des angefochtenen Urteils zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung zurückzuverweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 225 BEG.

Ascher

Wüstenberg

Bundesrichter Wilden
ist erkrankt und ver-
hindert zu unterschrei-
ben.

Ascher

Dr. Loewenheim

von der Mühlen

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

IV ZR 190/65

In dem Entschädigungsrechtsstreit

der Schauspielerin E. B. geb. S. ,
M. B. -Ring ,

Klägerin, Revisionsklägerin und
Antragstellerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. .

gegen

den Freistaat B a y e r n ,
vertreten durch das Bayerische Staatsministerium der
Finanzen, München, Odeonsplatz 4.

Beklagten, Revisionsbeklagten
und Antraggegner - .

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatapräsidenten Lecher und der Bundesrichter Johannsen, Wilden, Dr. Loewenheim und Dr. Graf

in der Sitzung vom 10. März 1967
beschlossen:

- I. Das Urteil vom 26. Oktober 1966 wird
auf Seite 3 wie folgt berichtigt:

Anstelle der Worte "wo sie 1939 ein
Hut- und Mützensgeschäft eröffnet hatte"
treten die Worte "wo sie 1938 ein Hut-
und Mützensgeschäft eröffnet hatte".

- II. Im übrigen wird der Berichtigungsan-
trag der Klägerin zurückgewiesen.

- III. Das Verfahren ist frei von gerichtlichen
Gebühren und Auslagen.

Gründe:

Die Klägerin bittet darum, das Urteil vom 26. Ok-
tober 1966 auf Seite 3 im Tatbestand dahin zu berichti-
gen, daß die Worte "wo sie 1939 ein Hut- und Mützensge-
schäft eröffnet hatte", durch die Worte "wo sie 1938
ein Hut- und Mützensgeschäft eröffnet hatte" ersetzt wer-
den. Sie beantragt ferner, auf Seite 11 des Urteils in
den Entscheidungsgründen die Worte "weil sie in der

Verfolgungszeit nicht österreichische Staatsbürgerin war" im Wege der Berichtigung durch die Worte "weil sie in der Vertreibungszeit nicht österreichische Staatsbürgerin war" zu ersetzen. In beiden Fällen stützt die Klägerin ihr Berichtigungsgeuch darauf, daß es sich um offenbare Versehen handele.

Dem ersten Berichtigungsantrag ist gemäß § 319 Abs. 1 ZPO stattzugeben. Daß auf Seite 3 des Urteils im Tatbestand von der Eröffnung des Hut- und Mützensgeschäfts im Jahre 1939 statt im Jahre 1938 die Rede ist, beruht nämlich offenbar auf einem Versehen. Der zweite Berichtigungsantrag kann dagegen keinen Erfolg haben. Nach § 319 Abs. 1 ZPO ist er unbegründet. Der Senat hat auf Seite 11 des Urteils den Begriff "Verfolgungszeit" ganz bewußt verwendet. Eine Verwechslung mit dem Begriff "Vertreibungszeit", die eine Berichtigung nach § 319 Abs. 1 ZPO rechtfertigen würde, liegt somit nicht vor. Nach § 320 Abs. 1 ZPO ist der zweite Berichtigungsantrag unzulässig. Das Wort "Verfolgungszeit", das die Klägerin in "Vertreibungszeit" geändert haben will, gehört nämlich nicht zum Tatbestand, sondern zu den Entscheidungsgründen des Urteils. Diese aber sind einer Berichtigung nach § 320 Abs. 1 ZPO nicht zugänglich.

Die Gerichtsgebühren- und Auslagenfreiheit
der Entscheidung folgt aus § 1 GKG.

Ascher

Dr. Graf